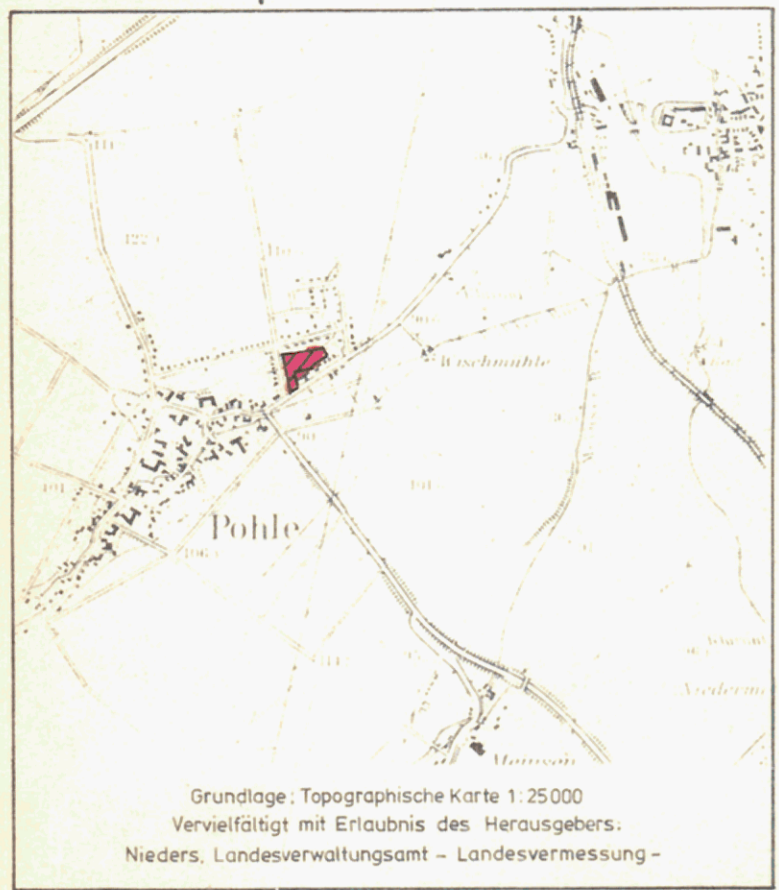


Übersichtsplan Maßstab 1:25000



GEMEINDE POHLE

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS SCHAUMBURG

M A ß S T A B 1 : 1 0 0 0 F L U R 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „WILHELMSHÖH“

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S.)¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)¹⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385)¹⁾ hat der Rat der Gemeinde **Pohle** diesen Bebauungsplan Nr. 5 ²⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden³⁾ nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden³⁾ nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen:

Pohle den 17. September 1982

Raumjat
Ratsvorsitzender



[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21. 11. 1980 die Aufstellung der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 2. 11. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Pohle den 3. November 1981
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Rodenberg erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 23.10.81 Az.: Va 288/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.10.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln den 27. Sep. 1982
Vermessungsoberrat

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bündtzen
Rinteln den 13. 10. 1980
Architekt Dipl.-Ing. Hans Bündtzen Rinteln EL 1.343

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. 03. 1982 dem Entwurf der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. 04. 1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3. 05. 1982 bis 4. 06. 1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Pohle den 7. 06. 1982
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Pohle den 20. September 1982
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17. 09. 1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61 70 01/65) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾ Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Stadthagen den 23. 12. 1982
Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:



[Signature]
Fließ

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.)
aufgeführten Auflagen / Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben²⁾ vom bis
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgemacht.

Pohle den
Gemeindedirektor

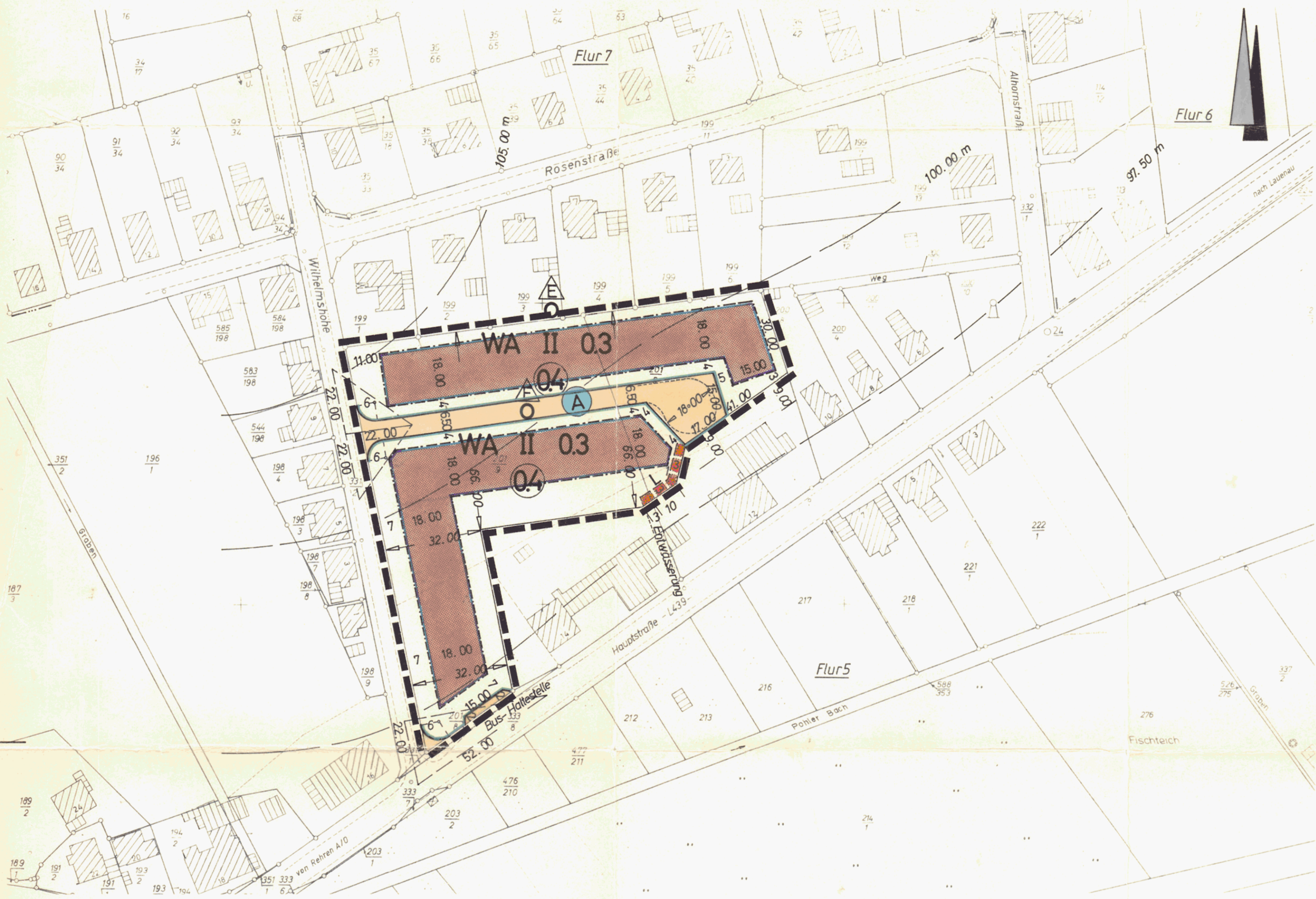
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 2. 2. 83 im Amtsblatt 1983/Nr. 2
bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 2. 2. 83 rechtsverbindlich geworden.
Pohle den 8. 2. 1983
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Pohle den
Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im WA-Gebiet sind die nach § 4 Abs 2 der Baunutzungsverordnung vom 1. 10. 1977 unter Ziffer 2 bis 5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht zulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreieck
- WA Allgemeines Wohngebiet
- o offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03 Grundflächenzahl
- 04 Geschosflächenzahl
- mit Leitungsrechten zu Gunsten der Gemeinde Pohle zu belastende Fläche